Mühlestrasse 2, 3063 Ittigen Standortadresse: Mühlestrasse 2, 3063 Ittigen Postadresse:

 N123-1647

Datennutzungs- und Datenschutzvereinbarung

Diese Vereinbarung wird geschlossen zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

vertreten durch

**das Bundesamt für Strassen (ASTRA)**

**3003 Bern**

und

|  |  |
| --- | --- |
| [Company Address] |  |

# (im folgenden "Datennutzer")

# Gegenstand

Die vorliegende Vereinbarung regelt den Zugang zu und die Nutzung von Strassen-Videos und Bilddaten des ASTRA.

Der Datennutzer anerkennt mit dem Vertragsabschluss das ausschliessliche Recht des ASTRA, über den Zugang zu und die Nutzung der Strassen-Videos und Bilddaten des ASTRA zu bestimmen.

# Sachlicher Geltungsbereich

Das eingeräumte Nutzungsrecht erstreckt sich abschliessend auf die nachstehend aufgeführten Strassenvideos und Bilddaten des ASTRA:

**Strassenvideos und oder Bilder**

Administrative Grenzen (Filiale / Gebietseinheit)

Strecke gemäss Referenzsystem RBBS (von-bis)

Projekt

# Dauer

Der Datennutzer hat das Recht, die Daten gemäss Vereinbarung bis zum Abschluss des oben aufgeführten Projekts zu nutzen.

# Bearbeitung der Daten

Der Datennutzer verpflichtet sich, die Daten ausschliesslich im Rahmen des genau spezifizierten Auftrages des ASTRA zu verwenden und diese Daten weder zu ändern, für eigene Zwecke zu verwenden, noch an Dritte weiterzugeben.

# Datenschutz / Geheimhaltungsverpflichtung

Der Datennutzer ist dafür verantwortlich, dass im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Personendaten sämtliche Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) eingehalten werden.

Der Datennutzer verpflichtet sich weiter zur Geheimhaltung aller ihm im Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrages zur Kenntnis gelangenden Daten und Informationen, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und trifft hierzu alle erforderlichen organisatorischen, technischen und personellen Schutzmassnahmen.

Er hat dem ASTRA sowie dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten jederzeit Auskunft über die zur Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz sowie der in diesem Zusammenhang getroffenen Schutzmassnahmen zu erteilen.

Er garantiert, dass weder er noch seine Angestellten und Hilfspersonen irgendwelche Recherchen, Kontaktnahmen oder andere Massnahmen einleiten, die darauf abzielen, die von den zur Verfügung gestellten Daten betroffenen Personen zu identifizieren.

Er orientiert das ASTRA unaufgefordert und unverzüglich in schriftlicher Form, falls sich bei der Bearbeitung der Daten irgendwelche Unregelmässigkeiten ergeben, welche die Gewährleistung des Datenschutzes in Frage stellen könnten.

Die Geheimhaltungsverpflichtung betrifft alle vom Datennutzer zur Durchführung des Auftrages eingesetzten Personen - einschliesslich allfällige Unterakkordanten - und bleibt auch nach dessen Abschluss bestehen.

Der Datennutzer verpflichtet sich, alle Personen und Unterakkordanten, die im Rahmen des Auftragsverhältnisses Zugang zu den gelieferten Daten haben, explizit auf den Inhalt der vorliegenden Vereinba­rung hinzuweisen. Es wird empfohlen, sich von den Betroffenen schriftlich bestätigen zu lassen, dass sie von der Geheimhaltungsverpflichtung Kenntnis genommen haben.

# Haftung ASTRA

Soweit gesetzlich zulässig lehnt das ASTRA jegliche Haftung für allfällige Beeinträchtigungen bzw. Schädigungen des Datennutzers oder Dritter ab, die im Zusammenhang mit der Migration, der Bearbeitung oder der sonstigen Verwendung der ASTRA-Daten durch den Datennutzer stehen.

Darüber hinaus schliesst das ASTRA jegliche Haftung aus für Plan- oder Messfehler, die auf Grundlage falscher oder falsch interpretierter ASTRA-Daten (inkl. Video) entstanden sein können.

# Haftung Datennutzer

Im Falle der Verletzung vertraglicher Pflichten oder der Widerhandlung gegen irgendwelche gesetzliche Datenschutz- oder Geheimhaltungspflichten, verpflichtet sich der Datennutzer, das ASTRA bei allfälligen Schadenersatzforderungen Dritter schadlos zu halten.

# Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Auf das vorliegende Vertragsverhältnis ist Schweizerisches Recht anwendbar.

Gerichtsstand ist Bern.

# Ausfertigung

Die Vereinbarung wurde in 2 Exemplaren ausgefertigt. Je ein Exemplar befindet sich beim Datennutzer und beim ASTRA. Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung aller Parteien in Kraft.

**Bundesamt für Strassen**

Vorname, Name (in Blockschrift): ...............................................................................

Funktion: ...............................................................................

|  |  |
| --- | --- |
| Ort, Datum: ........................................................ | ...............................................................................Unterschrift, ASTRA Stempel (falls vorhanden) |

**Datennutzer**

Vorname, Name (in Blockschrift): ...............................................................................

Funktion: ...............................................................................

|  |  |
| --- | --- |
| Ort, Datum: ........................................................ | ...............................................................................Unterschrift, Unternehmens Stempel (falls vorhanden) |

Die unterzeichnete Nutzungsvereinbarung geht ebenfalls in Kopie an:

- Unterzeichnende